

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In beziehen durch alle Postämter
und Buchhandlungen zum Preise
von 8 Kreuzern 25 Pfenn. (1 Bl.
30 Kr. 8 Pf.) vorzuziehen. Ein-
zelne Nummern, soweit notwendig,
zu liefern.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Heft Nr. 12, Schuljahr 84.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gesetzlichen Gebühren
ober dem Namen Dr. Hoffm.

Beilagegebühren 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 19. Juli 1877.

Nr. 29.

Inhalt: Großherzogthum Baden: Ministerial-Erlaß, die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim und für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Wiesbaden u. Oertrichheim betr. S. 4. Mai 1877. — Erlaß für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim. S. 4. Mai 1877. — Königreich Bayern: Ministerial-Erlaß, den Zammernrichtern an den Lehrerbildungsanstalten betr. S. 3. März 1877. — Programm des Zammernrichters für die Lehrerbildungsanstalten. S. 3. März 1877. — Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Kosten, Steuern und Gebühren in Beramn-Hochschulen. Vom 21. Juli 1875. — Ministerial-Erlaß, die Substitution als Privatdozent der Landwirtschaft an einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt betreffend. Vom 18. Mai 1877. — Königreich Sachsen: Verordnung, eine Konfirmations-Ordnung betreffend. Vom 12. Mai 1877. — Anzeigen.

Großherzogthum Baden.

Ministerial-Erlaß, die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim und für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Weersburg und Gerlachshausen betreffend. Vom 4. Mai 1877.

Nachstehende mittelst Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Februar d. J. genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die Statuten für die Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim und die Taubstummenanstalt in Weersburg vom 5. Januar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1.) außer Wirksamkeit gesetzt sind. Karlsruhe, den 4. Mai 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöbber.

Vdt. Kappes.

Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim. Vom 4. Mai 1877.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen allgemeinen Schulkenntnissen und in geeigneten für Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterrichten.

§. 2. Die Zöglinge können in und außerhalb der Anstalt untergebracht werden. Der Regel nach aber wohnen sie in der Anstalt selbst und erhalten in diesem Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in der Anstalt untergebrachten Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3. Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

- a. dem Ertrage der Stiftungseinkünfte und des sonstigen Anstaltsvermögens;
- b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 13, 14, 15);
- c. den Zuschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4. Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der

Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5. Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besonderen Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowie bei den letzteren als die Personen des ersten ernannt nach Anhörung des Oberschulraths das Ministerium des Innern.

§. 6. Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7. Der Regel nach werden die Zöglinge erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre in die Anstalt aufgenommen. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 8. Der Eintritt findet, dringendere Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Anstaltschuljahres statt.

§. 9. Nichtadernern kann die Aufnahme in die Anstalt unter der Voraussetzung gewährt werden, daß dadurch kein aufnahmefähiges Kind aus dem Großherzogthum zurückgewiesen werden muß.

§. 10. Die Ortschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen blinden Kinder ihrer Gemeinden Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstände der Anstalt zu nennen, und die Eltern zur Bitte um Aufnahme derselben zu veranlassen.

Dem Verwaltungsrathe beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens drei Monate vor Beginn des Anstaltschuljahres durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Auforderungen zur Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verbindungsblätter eintruden zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig, einer Vermittlung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantwortet, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§. 11. Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritte einen doppelten Knag, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sattlischer und einige Halbtücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen.

§. 12. Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

§. 13. Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungsmäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbeitrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthume angehörenden Zöglinge auf 300 Mark festgesetzt.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes, eine Minderung desselben auf drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Vierteltheile obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

In dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrages durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 14. Für Zöglinge, welche dem Großherzogthume nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 Mark festgesetzt. Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung desselben anordnen.

§. 15. Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 Mark jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen Oberschulrath theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 16. Die Verpflegungsbeiträge für die in der Anstalt wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

V. Bildungszeit.

§. 17. Die regelmäßige Bildungszeit der Zöglinge umfaßt 7 Jahre. Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 18. Der Unterricht, der an der Anstalt erteilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, wie und soweit sie für den Blinden zugänglich sind, auf Handarbeiten (§. 1) und in geeigneten Fällen auf Instrumental-Musik.

Die Lehrziele, die Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstand zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem Oberschulrath festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 19. Am Schluß jedes Anstaltschuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thöulich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der Oberschulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahres.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 20. Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die

Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Referats an den Oberschulrath ausgesprochen.

Beilage zu §. 10 des Statuts für die Großherzogliche Blindenerziehungs-Anstalt.

Fragebogen zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Blindenerziehungs-Anstalt.

Vorbemerkungen.

- I. Der Regel nach sind blinde Kinder erst nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahre aufnahmefähig. Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahme findet, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzte zur Ergänzung durch Befugung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letzteren zur Körper- und Augen-Befichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.
- IV. Das Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungs-Anstalt findet sich im Gelehes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., woraus im Allgemeinen zur Bezeichnung verwiesen wird.
 1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.
 2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
 3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
 4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elterntheil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstufungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde befiel der zuletzt verstorbene Elterntheil bei seinem Ableben den Unterstufungswohnsitz?
 5. Wie stark ist ihre Kinderzahl, wie alt sind diese Kinder, sind sie gesund, oder auch Blinde oder Kranke darunter?
 6. Wann und auf welche Weise ist das Kind erblindet?
 7. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtschaft? Wie sind diese erblindet?
 8. Ist die Blindheit des Kindes vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?
 9. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
 10. Wie ist sein Körper, seine Gesundheit beschaffen? An welchen Krankheiten hat es gelitten? Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen speziellen Krankheitsanlage oder Dyskrasie, wie z. B. Skropheln, vorhanden oder früher vorhanden gewesen? Ist es gelimpft und ohne Hautauschlag?
 11. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt? Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?
 12. Hat dasselbe schon die Drüsenkugel beübt oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge? Wie sind seine geistigen Fähigkeiten beschaffen?
 13. Wurde das Kind zu einer Beschäftigung und zu welcher abgehalten?

14. Besitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?
15. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
a. in Liegenenschaften?
b. in Forderungen?
c. welche Schulden haften darauf?
16. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungskosten kann und will geleistet werden:
a. von den Eltern?
b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
c. von andern Wohlthätern?
17. Im Falle der Unvermögllichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zwecke der Festschuldung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:
a. Welche mitte Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
b. Wie viel Almosen- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
c. Wie viel Schulden hat sie?
d. Welche Bürgerleistungen beziehen die Gemeindeglieder und wie viel beträgt deren Werthanspruch?
e. Welche Umlagen werden von den Bürgerumlagen bezahlt?
f. Wie hoch beliefen sich die Umlagen von 100 Mark Steuertapital in den letzten drei Jahren für Gemeindegliederbedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß?
g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
h. Wie viel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuertapitalien der Gemeindeglieder und wie viel jene der Ausmärker?

Beantwortet den 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:
Großherzoglicher Bezirksarzt:

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, den Turnunterricht an den Lehrerbildungsanstalten betreffend. Vom 3. März 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schullangelegenheiten. Im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 21. Okt. v. J. Nr. 12,088 (Deutsche Schulges.-Sammlung 1876 Nr. 47) wird folgendes angeordnet:

Der Turnunterricht an den Präparandenschulen und Schullehrereminarien ist vom Schuljahre 1877/78 an nach dem beigefügten Programme zu erteilen, welches Lehrziel, Lehrstoff und Lehrgang dieses Unterrichtes regelt.

Für jeden Kurs der Präparandenschule wird vorerst eine, für jeden Kurs des Schullehrereminariats werden zwei Wochenstunden bestimmt.

Für die Lehrerinnenbildungsanstalten hat es bei dem im Statute und Lehrpläne der einzelnen Anstalten festgestellten Programme des Turnunterrichtes sein Verbleiben.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstprekanten und Expektantinnen hat sich vom gedachten Zeitpunkte an zu erstrecken:

1) auf die Darlegung der nöthigen Kenntnisse in Systematik und Methodik des Volksschulturnens;

2) auf die Darlegung des erforderlichen Turnfertigkeit.

Zu diesem Besufe ist die vollständige Aneignung und Beherrschung des Turnübungsstoffes der Knaben- und Mädchen-Volksschule von den Prüfungskandidaten, der Mädchen-Volksschule allein von den Kandidatinnen nachzuweisen.

Dies geschieht theils durch Mastenturnen mit Frei-, Ordnungs- und Stabübungen, bei den Kandidatinnen außerdem noch mit Ball-Übungen, theils durch Einzelturnen mit Liebgang am Springel, Pferd, Barren, Reck, an den Leitern und Kletterstangen bei den Kandidaten, mit Liebgang in kurzen und langen Schwingels, am Barren, an den waagrechten Leitern und an zwei Kletterstangen bei den Kandidatinnen. Für das Masten- und das Einzelturnen ist indeß nur je eine der vorbezeichneten Übungen vornehmen zu lassen, deren Auswahl der Prüfungskommission vorbehalten bleibt.

3) auf die Darlegung der praktischen Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes durch Abhaltung einer Probelektion mit Schülern, beziehungsweise Schülerinnen der Volksschule.

Die hierbei vorzunehmenden Übungen werden gleichfalls von der Prüfungskommission bestimmt.

Aus jedem der drei Prüfungsgegenstände ist eine Note zu erteilen und aus diesen Einzelnoten sodann die Gesamtnote im Turnen festzustellen, wobei in zweifelsfällen die Note aus dem dritten Gegenstande den Ausschlag giebt.

Die Kommission für die Abhaltung der Anstellungsprüfung der Schuldienstprekanten und Expektantinnen ist für die Folge durch Beiziehung eines geprüften Turnlehrers zu verstärken, welchem hierbei dieselbe Stellung wie dem Musik- und dem Zeichnungslehrer zukommt.

In das Prüfungszugniß der Schuldienst-Expektanten und Expektantinnen sind die Einzelnoten und die Gesamtnote aus dem Turnen aufzunehmen.

München, den 3. März 1877.

Dr. von Lütz.

Die I. Rektoren, Rammern des Innern, u. die Inspektoren der Präparandenschulen. Schulverfeminarien.
Nr. 2678.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Vezold.

Programm des Turnunterrichtes für die Lehrerbildungsanstalten. Vom 3. März 1877.

A. Präparandenschule.

Lehrziel: Kräftige und allseitige Auszubildung des Körpers, feste Haltung und Aneignung derjenigen Turnfertigkeit, welche den Übungsstoff der Knaben-Volksschule sicher und vollständig beherrscht. Pflege jugendlicher Frische und Hebung.

I. Kurs. Die elementaren Freiübungen. Leichtere einfach kombinierte Bewegungen der Arme, des Rumpfes und der Beine. Einfache Geseh-, Lauf- und Hüpfarten. Dauer- und Dauerlauf. Schnellgang und Schnelllauf.

Ordnungsübungen: Bildung und Richtung der Reiben. Abhandnehmen. Lieben in verschiedenen Ganglinien. Drehungen. Neigungen in Baaren und Bierreihen.

Springen: Genaue Feststellung und Einübung der Springregeln. Aneignung eines regelrechten Sprunges. Klassenziel: Hochsprung 0,70 M., Weite 2,25 M., Tiefe 1,40 M.

Schweben a u m: Aufsteigen und Niedersteigen. Stehen, Seitwärtsgehen, Vorwärtsgehen mit Nachstellen und Ueber-schreiten des Fußes. Freiübungen im Seitstande auf dem Schwebemaam.

Langes Schwungseil: Gehen, Laufen und Springen über das ruhig gehaltene Seil. Übungen aus dem Stand im Seile, Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seile. Einzeln, zu Zweien und zu Vieren.

Eisenstab: Gehen, Uebergehen, Stoßen, Schwingen, Uebungen im Stütz am Stabe.

Wagrechte Leiter: Hanghand, Uebungen durch und in den Gang. Auch mit Beordnung passender Beinhätigkeiten und Drehungen. Regelrechter Niedersprung aus dem Gang. Streckhang, Hangeln im Streckhang an und von Ort mit Nach- und Uebergreifen.

Red: Die verschiedenen Griffarten. Hang und Hangeln. Sturzhang, Durchzüge in denselben. Vorübungen zum Aufschwung, Versuche des Klimmziehens und des Aufschwunges.

Eine Kletterstange (Klettertau): Uebungen im Ganghand und durch den Beugehang. Uebungen in den Streck- und Beugehang. Leichte Uebungen im Beugehang. Vorübungen zum Klettern. Kletterchluß, Aufklettern.

Zwei Stangen. Uebungen durch und in den Streck- und Beugehang. Kletterchluß, Aufklettern.

Barren (anfanglich erziehbar durch den Stembalken). Uebungen durch und in den Streck-, Seit- und Quersitz. Liegekreuzsitz. Regelrechter Streckquersitz. Aufsitzen und Aufschwüngen vor und hinter den Händen in verschiedensten Formen.

Pferd (vielfach erziehbar durch den Stembalken). Leichte Aufsitze und Abchwünge. Regelrechter Sitz. Einfache Uebungen aus dem Sitz.

Spiele: Kampf- und Ballspiele. Außerdem: Raß und Maus. Was thust Du in meinem Garten? Schwarzer Mann. Schlaglaufen. Komm' mit! Diebschlagen.

II. Kurs. Fortführung und Erweiterung der Freiübungen. Regelrechter Schritt. Anstrebendere Gehr-, Lauf- und Hüpfübungen. Dauerhang und Dauerlauf. Schnellhang und Schnelllauf. Verbindungen der Frei- und Ordnungsübungen (auch Ball- und Stabübungen) zu Anabenreigen.

Ordnungsübungen: Reihungen und Schwenkungen der Reihen. Umstellen der Linie zur Säule und umgekehrt.

Springen: Fortbildung und Steigerungen des regelrechten Sprunges. Klassenziel: Höhe 0,80 M., Breite 2,40 M., Tiefe 1,80 M.

Schwebbaum: Aufsteigen und Niederspringen. Vor- und Rückwärtsgehen in verschiedenen Anordnungen. Freiübungen im Querstand auf dem Schwebbaume.

Langes Schwungseil: Hüpfübungen aus dem Stand im Seile, Einzeln, zu Zweien, zu Vieren.

Eisenstabübungen: Gehen, Uebergehen, Stoßen, Schwingen, Füllen und Binden des Stabes in den verschiedensten Anordnungen. Uebungen Zweier mit zwei Stäben.

Wagrechte Leiter: Die vorjährigen Uebungen. Dann Hangeln im Querhange an Holmen und Sprossen mit Nach- und Uebergreifen. Griffarten. Uebergehen aus einem Griffe in den andern. Klimmziehen.

Red: Fels-Aufschwung. Anreißschwung. Anzüge, Klimmziehen. **Eine Stange (Tau):** Klimmziehen mit und ohne Kletterchluß. Klettern in verschiedenen Takt- und Griffarten. Dauerklettern. Wettklettern.

Zwei Stangen: Klimmziehen mit und ohne Kletterchluß. Aufklettern in verschiedenen Kletterchläufen. Wanders-, Wett- und Dauerklettern.

Barren: Regelrechter Schwung im Streckfuß. Auffsitze und Ausschwünge vor und hinter den Händen. Auch mit Drehungen. Verbindungen der Auffsitze und Ausschwünge unter einander zu schwierigeren Uebungsformen. Stüteln.

Pferd: Leichte Auffsitze aus dem Seitstand am Pferde und aus dem Stand hinter dem Pferde. Fortsetzung der Uebungen aus dem Sitz. Versuche zu Langsprüngen.

Spiele: Kampf- und Ballspiele. Die vorjährigen Spiele. Dazu Jagd und Schneideged.

III. Kurs. Freiübungen: Zusammengelegtere und anstrengendere Uebungsformen. Auch in Verbindung mit Ordnungsübungen. Regelrechter Schritt. Dauerhang und Dauerlauf. Schnellhang und Schnelllauf.

Ordnungsübungen: Reihungen zu Schräg-, Winkel und offenen Reihen. Schwenken ohne Handauffangen. Schräg- und Winkelsitze. Vor- und Hinterziehen der Reihen in Schräg- und Winkelsitzen.

Schwebbaum: Aufsteigen und Niederspringe. Gehen, Laufen und Hüpfen auf dem Schwebbaume. Auch mit beordneten Arm- und Beinhätigkeiten. Frei-, Eisenstab- und Ballübungen im Stand auf dem Schwebbaume. Setzen über den Schwebbaum in verschiedenen Springarten.

Langes Schwungseil: Die Hüpfübungen des vorigen Jahres mit Einlaufen aus dem Stand außer dem Seile. Laufen und Springen über das südwärts entgegengeschwungene Seil.

Eisenstab: Die vorjährigen Uebungen in neuen und schwierigeren Zusammenstellungen. Stabgriffe. Weit- und Zielwürfe. Stabreigen.

Springen. Weiterer regelrechter Sprung. Der Abprung wird rechts und links geübt. Höhe 0,85 M., Breite 2,75 M., Tiefe 2 M.

Wagrechte Leiter: Hangeln im Streck- und Beugehang in verschiedenen Griffarten und an verschiedenen Griffflächen. Hangeln mit Schwung. Dauerhangeln. Klimmziehen.

Red: Klimmziehen. Aufschwünge mit verschiedenen Griffen. Anie-, Bauch- und Kreuzwelle. Stützhang und Uebungen im Stützhang.

Eine Stange (Tau): Klimmziehen, Klettern in verschiedenen Griff- und Taktformen. Wett- und Dauerklettern. Aufhangeln.

Zwei Stangen. Klimmziehen, Aufklettern in verschiedenen Griff- und Taktformen. Wett- und Wanderklettern. Aufhangeln im Streck- und Beugehang. Handhüpfen.

Barren: Schwierigere Verbindungen der vorjährigen Uebungen. Stützhüpfen. Unterarmstütz. Uebungen im Unterarmstütz. Vorübungen zum Beugesitz.

Pferd: Leichte Ueberpringe. Verbindungen von Uebungen aus dem Sitz. Hoch- und Langsprünge.

Spiele: Kampf- und Ballspiele. Värenschlapp, Jagd, Tag und Nacht, Barlauf.

B. Schullehrerseminar.

Ziel: Kräftigung und allseitige Ausbildung des Körpers. Pflege jugendlicher Frische und Fröhlichkeit. Die Fertigkeit, die Turnübungen der Volksschule muttergiltig auszuführen und das Verständnis, sie richtig bezeichnen, entwickeln und beschreiben zu können. Einführung in die Uebungen des Wädhenturnens. Fertigkeit in der Ertheilung von Turnunterricht an Anaben und an Mädchen.

I. Kurs. Ausbildung der bisher erlangten Turnfertigkeit, insbesondere gewissenhafte Wiederholung und Einübung

des in der Präparandenschule behandelten Turnübungsstoffes, dazu Bekanntmachung mit den leichteren Frei- und Ordnungsbübungen der Mädchen, einigen Reigen, Ballübungen, Ballreigen, leichten Uebungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stabe. Zur Steigerung der eigenen Turnfertigkeit werden zahlreiche Uebungen am Springel, mit dem Eisenstabe, am Barren, am Pferde, an den Kletterstangen und am Nette vorgenommen. Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele.

Die Jüglinge erhalten einen kurzen Unterricht über Wesen und Aufgabe, Systematik und Geschichte des Knaben und Mädchenturnens der Volksschule, wie über den Bau des menschlichen Körpers und den Einfluß des Turnens auf seine wesentlichsten Funktionen.

- II. Kurs. Steigerung der eigenen Turnfertigkeit an den vorgenannten Geräten. Dazu Behandlung komplizierterer Frei- und Ordnungsbübungen der Mädchen, schwierigerer Reigen, Ballübungen, Ballreigen, Uebungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stab.

Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele.

Die Jüglinge werden mit der Methodik des Turnunterrichtes, wie mit der Anlage und Einrichtung von Turnstätten, dem Bau und dem Gebrauch der Turngeräte vertraut gemacht. Häufige und ergiebige Uebungen in der Ertheilung von Turnunterricht an der Seminarübungsschule.

Demerit. Jüglinge der beiden Seminarkurse, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Turnen dispensirt sind, können von der Kameienheit in der Turnstunde und von dem theoretischen Unterrichte nicht befreit werden.

Königreich Preußen.

Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen. Vom 21. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unterer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 41—46 des Tarifes zu dem Gesetze über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622), der Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851, vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 273), der §. 13 Litt. A. B. C. der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten zc. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Gesetz-Samml. S. 1369), der §. 13 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten zc. in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen (Gesetz-Samml. S. 1385), der §. 16 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten zc. in dem vormaligen Herzogthume Nassau zc. (Gesetz-Samml. S. 1399), der Artikel XIV. des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, vom 7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193), werden, mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen

§. 43 des Tarifes zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, im Falle des §. 47 desselben, durch nachstehende Paragraphen ersetzt:

§. 41. A. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde sind nach dem Werthe des Gegenstandes zu erheben:

- 1) von je 50 M. des Betrages bis zu 300 M.,
 - 2) von je 150 M. des Mehrbetrages bis zu 600 M.,
 - 3) von je 300 M. des Mehrbetrages bis zu 1500 M.,
 - 4) von je 500 M. des Mehrbetrages bis zu 3000 M.,
 - 5) von je 1000 M. des Mehrbetrages bis zu 15,000 M.,
- fünfzig Pfennige,
- 6) von dem Mehrbetrage bis zu 30,000 M.,
 - 7) von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 M.,
- je drei Mark,

8) von dem Mehrbetrage sechs Mark.

Diese Sätze kommen jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zur Anlage, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder eingeleitet ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Dieselben Sätze sind von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels zu erheben, wenn die gesetzliche Vormundschaft über einen Großjährigen in Folge der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes eintritt. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

§. 42. B. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Pflegschaft oder Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 M. beträgt (§. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851), zu erheben:

- 1) von je 50 M. des Betrages bis zu 300 M.,
 - 2) von je 100 M. des Mehrbetrages bis zu 600 M.,
 - 3) von je 150 M. des Mehrbetrages bis zu 1500 M.,
 - 4) von je 300 M. des Mehrbetrages
- fünfzig Pfennige.

§. 43. Außerdem ist zu erheben:

C. Von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß:

- 1) von je 20 M. des Revenüenbetrages bis zu 300 M.,
 - 2) von je 30 M. des Mehrbetrages bis zu 600 M.,
 - 3) von je 60 M. des Mehrbetrages bis zu 1500 M.,
 - 4) von je 120 M. des Mehrbetrages
- zwanzig Pfennige.

Dabei werden statt der Berechnung die jährlichen Revenüen zu 3 Prozent des Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

§. 44. Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Bewaustichtigung des Vermögens des Mündels von den Ertheilungsbehörden vorgenommen oder erlassen werden, ingleichem für die Auseinanderlegung über den Nachlaß des Vaters oder der unehelichen Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nötig geworden ist, einschließlich der Ermittlung des Nachlasses und des Erbeslegitimationsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften und bei Pflegschaften neben den in den §§. 42, 43 be-

klammern Kostenbeträgen nur die etwa entstehenden baaren Ausgaben und Kalkulatorgebühren und die Kosten eines etwa gerichtlich angenommenen Vermögensverzeichnis angelegt werden.

§. 45. Für die Ermittlung und die Theilung eines andern Nachlasses und für das Erbslegitimationsverfahren zu demselben kommen besondere Kosten nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Ansatz.

§. 46. Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angelegt werden dürfen, andere Personen bethelligt, so müssen diese für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheiles entrichtet.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 finden in dessen Geltungsbereiche auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, krummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 3.

Die nach Art. 1 abgeänderten §§. 41—44 des Tarifes zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 treten auch die für Hohenzollernschen Lande an Stelle der bisher geltenden Vorschriften als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Kraft.

Artikel 4.

Die nach Art. 1 abgeänderten §§. 41—46 des Tarifes zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der nach Art. 2 ausgebehrt §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, soweit derselbe auf die in Vormundschafssachen zu erhebenden Kosten sich bezieht, und der §. 10 Nr. 3 desselben Gesetzes (Anlage) treten auch für die Provinz Hannover an Stelle der bisher geltenden Vorschriften mit den folgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 1. Die Verrechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifes erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Verträge von 20, 30, 50 M. u. f. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

§. 2. Neben den nach diesem Gesetze zu erhebenden Kostenfällen sind neber Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für Zustellungen oder Behändigungen, noch Anrufsgeldern, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, für die wegen Befestigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen zu entrichten.

Für Bescheide auf ungründete Gesuche oder Beschwerden außerhalb einer eingeleiteten Vormundschaft oder Pflegschaft und für verzeilte Termine werden die Gebühren nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben.

§. 3. Durch die Tarifsätze werden zugleich die Stempelabgaben bedekt, welche auf Grund der nach dem Gesetze wegen Minderung der Stempelsteuer vom 24. Februar 1869 (Gesetz-Samm. E. 366) §§. 1, 2 und dem Gesetze, betreffend die Aufhebung u. gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873 (Gesetz-Samm. E. 131) §. 2 in Kraft gebliebenen älteren Vorschriften zu erheben waren.

§. 4. Hinsichtlich der Zahlung von Kostenvorschüssen, der Kostenstundung und der Kostenbefreiung, sowie hinsichtlich der Erledigung von Beschwerden über den Antrag und über die verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die bisher in Vormundschafssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit dieselben nicht durch §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 abgeändert werden.

§. 5. Insofern nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib-, Zustellungs- und Anrufsgeldern von den Beteilig-

ten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angelegten Beamtens aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütet:

1) an Schreibgebühren für jeden Bogen fünfundsanzig Pfennige.

Dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Stellen gerechnet, einem Bogen Schreibwert gleich geachtet und nur angefangene Bogen, gleichem Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen wie volle Bogen vergütet;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen fünfundsanzig Pfennige.

Diese Gebühr wird um zwanzig Pfennige erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo der Zustellungsbeamte seinen Wohnsitz hat, bewirkt werden muß;

3) an Anrufsgeldern für jeden Termin dreizehn Pfennige. Diese Gebühren werden nicht gezahlt, wenn der Mündel zur Zeit der Schreibarbeit, der Behändigung, der Zustellung oder des Anrufes nicht mehr als das ihm nach §. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat.

Bis zur Höhe der gezahlten Gebühren werden die nach den §§. 42, 43 des Tarifes zu erhebenden Kosten nach Maßgabe des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Mündels sofort erhoben.

Artikel 5.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851, mit Ausnahme des Bezirkes des Justizsenates zu Ehrenbreitstein und der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten bereits festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pflegschaft des bethelligten Mündels bereits beendet ist.

Der von den Revenuen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1876 nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Artikel 6.

In dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, in den Hohenzollernschen Landen und in der Provinz Hannover kommt bei den noch nicht beendigten Vormundschaften oder Pflegschaften der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Kosten, Stempel und Gebühren auf die nach den §§. 41, 42 des Tarifes zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 zu erhebenden Kosten in Anrechnung, soweit nicht jene Kosten, Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind oder nach den Vorschriften der §§. 44—46 des Tarifes neben den in den §§. 42, 43 desselben bestimmten Kosten zu erheben gewesen wären.

Die in §. 43 des Tarifes bestimmten Kosten sind auch für das Jahr 1875 zu erheben, wenn die Vermögensverwaltung bereits in diesem Jahre bestanden hat und noch nicht beendet ist.

Ist die Verwaltung bereits beendet, so finden bei der Revision und Abnahme der Rechnung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 7.

Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samm. E. 309) wird durch folgende Vorschriften ergänzt.

§. 1. Der Friedensrichter erhält die in Artikel 1 der Taxe bestimmte Notationsgebühr bei den Entscheidungen über Anträge:

1) auf Ertheilung der nach §§. 41, 42, 48 der Vormundschaftsordnung erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes,

2) auf Großjährigkeitserklärung (ebenda §§. 61, 97).

§. 2. Der Friedensrichter erhält die in Art. 2 der Tare bestimmte feste Gebühr von einer Mark und fünfzig Pfennigen für die Beruflichkeit des Vormundes oder des Gegenvormundes oder des Pflegers oder der Mitglieder eines Familienrathes.

Für die Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft und für die bei Einsetzung des Familienrathes erfolgende Verpflichtung mehrerer Personen erhält der Friedensrichter die Gebühr nur einmal.

§. 3. Der Friedensrichterschreiber erhält für seine Theilnahme an den in den §§. 1, 2 bezeichneten Geschäften zwei Dritttheile der dem Friedensrichter bewilligten Gebühr.

Artikel 8.

In dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. sind die zu den Approbationsdekretten der Katechetrechnungen erforderlichen zweimaligen Stempel nach dem Betrage desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, bei Einreichung der Vormundschaftsrechnung zu den Akten zu verwenden.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehörigehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wiltbad Gastein, den 21. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Hohenbach.

Ministerial-Erlaß, die Habilitation als Privatdozent der Landwirtschaft auf einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt betreffend. Vom 18. Mai 1877.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Die Habilitation als Privatdozent der Landwirtschaft an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt kann erst zwei Jahre nach Absolvierung des akademischen Studiums stattfinden. Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an den Direktor der betreffenden Anstalt zu richten. Diefem Gesuche sind beizufügen:

a. das Maturitätszeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung;

b. ein Zeugniß über ein mindestens dreijähriges Studium auf höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten, wobei von der Befamnistudienzeit auf letztere mindestens ein Jahr gefallen sein muß;

c. der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen landwirtschaftlichen Thätigkeit;

d. das Doktordiplom, durch Promotion nach mündlicher Prüfung und auf Grund einer gedruckten Dissertation an einer deutschen Universität erworben;

e. die Doktordissertation und

f. eine Habilitationschrift. Die Stelle derselben können sonstige eigene wissenschaftliche Arbeiten im Manuscripte oder Druck vertreten.

Nachdem der Direktor das Gesuch nebst Anlagen bei dem Lehrerkollegium der Anstalt hat zurücklegen lassen, entscheidet das Lehrerkollegium darüber, ob der Betreffende auf Grund der in den Anlagen des Gesuches dokumentirten Kenntnisse und wissenschaftlichen Reife zu dem Habilitations-Examen zugelassen ist.

Dieses Habilitations-Examen erfolgt in der Form einer vor dem Lehrerkollegium zu haltenden Probevorlesung und eines hieran sich anschließenden Kolloquiums.

Das Thema zu der Probevorlesung wird von dem Lehrerkollegium aus mindestens drei von dem Kandidaten einzureichenden Vorschlägen ausgewählt.

Das Kolloquium, an welchem alle Mitglieder des Lehrerkollegiums Theil zu nehmen berechtigt sind, und welches unter der Leitung des Direktors stattfindet, soll im Wesentlichen auf den Inhalt des Vortrages und der wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten beschränkt sein und, neben den Kenntnissen des Kandidaten, die Selbstständigkeit desselben in seinen Ansichten und seine Fähigkeit zu eigener wissenschaftlicher Thätigkeit erweisen.

Nach geschlossenem Kolloquium entscheidet das Lehrerkollegium, ob der Kandidat als Privatdozent an der betreffenden Anstalt zugelassen werden könne, worauf der Direktor dem Kandidaten die entsprechende Mittheilung macht.

Ueber jede Habilitation ist dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der oben angeführten Schriftsätze und näherer Ausführung über den Verlauf der Probevorlesung und des Kolloquiums Bericht zu erstatten.

Dispensation von einzelnen der oben aufgestellten Bedingungen kann nur auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgen.

Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Königreich Sachsen.

Verordnung, eine Konfirmations-Ordnung betreffend.
Vom 12. Mai 1877.

Unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und im Einverständnisse des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes hat das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landesconsistorium die nachstehende

Konfirmations-Ordnung

zur Nachachtung für die evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes aufgestellt:

§. 1. Die Konfirmation der Kinder der evangelisch-lutherischen Kirche ist von einem ordinirten Geistlichen dieser Kirche zu vollziehen.

Als hierzu zuländiger Geistlicher ist in der Regel der Geistliche der Parochie zu betrachten, in welcher das Kind sich wesentlich aufhält.

In Parochien mit mehreren Geistlichen richtet sich die Zuständigkeit derselben zur Konfirmation nach dem desfalls bestehenden Lokalstatute oder Herkommen.

Nicht minder bewendet es in denjenigen größeren, mehrere Parochien umfassenden Orten, in welchen bezüglich der Annahme der Konfirmanten der Parochialverband nicht streng festgehalten wird, bei den hierüber festgestellten lokalstatutarischen Bestimmungen oder bei dem desfalls bestehenden Herkommen.

Die wegen Annahme der Kinder zur Konfirmation erforderlichen Erörterungen hat der zuländige Geistliche vorzunehmen.

§. 2. Zur Konfirmation sind alle in der Parochie sich wesentlich aufhaltende Kinder zuzulassen, welche

a) getauft sind,

b) den christlichen Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen, und

c) die zur Konfirmation erforderliche religiöse Reife erlangt haben.

Ueber die Erfüllung der Bedingung unter a hat der nach §. 1 zuständige Geistliche zu entscheiden, während der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen unter a und b nöthigenfalls durch pfarramtliche Zeugnisse oder in sonstiger glaubhafter Weise zu führen ist.

§. 3. Einer fremden Pfarodie angehörige Kinder dürfen nur nach Beibringung einer schriftlichen Genehmigungsbefreiung des dasigen Geistlichen unter die Konfirmanden aufgenommen werden.

§. 4. Unter den §. 2 a, b, c erwähnten Voraussetzungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Kinder von Eltern anderer christlichen Glaubensbekenntnisses, desgleichen Kinder aus gemischten Ehen und von Dissidenten zur Konfirmation zugelassen werden, sofern, was Kinder aus Ehen evangelischer und katholischer Glaubensgenossen anlangt, den Vorschriften der Gesetze vom 1. November 1836 (Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und beziehentlich vom 2. November 1848 §. 11 (Seite 206 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848), sowie was Kinder von Dissidenten betrifft, den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1870 §. 20, al. 2 (Seite 220 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) genügt ist.

§. 5. Unter denselben, zu §. 2 a, b, c gedachten Voraussetzungen sind Kinder in der Regel nach erfülltem achtfährigen Schulbesuche zur Konfirmation zu bringen.

Doch können unter gleicher Voraussetzung Schüler aus der einfachen Volksschule, falls sie nach §. 4, al. 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Deutsche Schulges.-Sammlung 1873 Nr. 24 u. ff.) einen Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, zur Konfirmation zugelassen werden, ohne daß es hierzu einer besonderen kirchlichen Dispensation bedarf, während diejenigen Schüler derselben Schule, welche nach §. 4, Abs. 7 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 noch ein Jahr weiter die Schule zu besuchen haben, erst bei ihrer Entlassung aus derselben zu konfirmiren sind. Schülern der mittleren und höheren Volksschule oder auch der Privatschulanstalten wird nach erfülltem 14. Lebensjahre, auch wenn deren Schulzeit sich über dieses Alter hinaus erstreckt, unter der eingangsgedachten Voraussetzung die Zulassung zur Konfirmation nicht zu verweigern sein. Es kann jedoch die Letztere auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch bis zur Zeit ihrer wirklichen Entlassung aus der Schule verschoben werden.

Den Jünglingen der höheren Unterrichtsanstalten, namentlich der Gymnasien und Realschulen, sowie allen denen, die über das 14. Lebensjahr hinaus in Privatschulen oder im Hause einen gleichartigen Unterricht empfangen, ist ein Aufschub des Konfirmationstermines bis zum vollendeten 17. Lebensjahre nachgelassen.

Wird die Konfirmation über den in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Termin hinaus ohne genügenden Grund verzögert, so ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend (Seite 712 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), zu verfahren.

§. 6. Gebrechliche, geistig unreife, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige, sowie taubstumme Kinder sind, wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Geistlichen die zur

Konfirmation erforderliche geistige Empfänglichkeit nicht haben, nicht zu konfirmiren. Doch mögen geisteschwache Kinder, wenn sie wenigstens einige Erkenntniß der drei Artikel des christlichen Glaubens erlangt haben, von der Konfirmation nicht ausgeschlossen werden.

Bei Kindern der vorgeachten Art, die in öffentlichen Erziehungsanstalten untergebracht sind, bewendet es bei den deshalb angefallenen Regularien.

§. 7. Ueber sämmtliche, ihm überreife Konfirmanden hat der zuständige Geistliche auf Grund der bei ihm erfolgten Anmeldungen unter Benützung der Konfirmandenlisten, welche ihm von den Lehrern, beziehentlich den Direktoren der öffentlichen Privats- und Hauslehrer-Schulen rechtzeitig zugehen werden, ein Verzeichniß nach dem Schema unter 1) anzufertigen und fortzuführen.

Dieses Verzeichniß (Konfirmandenbuch) ist zu der Attente-postur der betreffenden geistlichen Stelle zu nehmen.

§. 8. Der Konfirmation hat ein Vorbereitungsunterricht (Konfirmandenunterricht) vorauszugehen, der (wenn nicht um besonderer Umstände willen in einigen höheren Unterrichtsanstalten ausnahmsweise von der obersten kirchlichen Behörde etwas Anderes genehmigt worden ist) von dem zuständigen Geistlichen in seiner Amtswohnung, in Ermangelung eines geeigneten Lokales in letzterer aber in einem anderen, von der Kirchengemeinde zu beschaffenden geeigneten Lokale zu ertheilen ist.

Dieser Unterricht hat, nachdem sein Anfang am letzten Sonntage des Monats September beim Hauptgottesdienste in der Kirche von der Kanzel aus abgekinigt worden ist, im Monate Oktober zu beginnen und in wöchentlich zwei Stunden bis zu der dem Konfirmationsacte selbst vorausgehenden Woche zu erfolgen.

Vu demselben sind die ungetauft gebliebenen Kinder, falls sie in der Schule den Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen haben, herbeizuziehen, obgleich sie, so lange sie nicht getauft sind, zur Konfirmation selbst nicht zugelassen werden dürfen.

§. 9. Die Auswahl der Lageszeit für den Konfirmandenunterricht ist zwar dem zuständigen Geistlichen zu überlassen. Doch fordert es die Rücksicht auf die Schule, daß für den vorgegedachten Unterricht zunächst schulfreie Stunden, und zwar bei einstufigen Lektionen an zwei verschiedenen Wochentagen, bei zweistufiger Lektion am Mittwoch gewählt werden.

(Schluß folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. E. Eduard Keller,

enthält in Nr. 28: Amtliches Leitartikel: Reunion des Vereins deutscher Zeitschriften an die obersten Unterrichtsbehörden sämmtlicher Staaten des Deutschen Reiches. Korrespondenzen: Berlin (Einlässe, festgesetzte Wöchentlich-Unterrichtszeit, Zusammenkunft, Personalien); Koblenz (L. Oberhoff, Verlesungen am Seminar); Nürnberg a. d. S. (Spezialkonferenz); Dresden (Abstimmung laut Lehrer). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Ernst. Dunschau. Todtenhau. Salvaus Lehrerstellen. Anzeigen. —

